

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 8)

August 2022

Nun liegt er endlich vor, der erste **Entwurf des »Bürgergeldgesetzes«**. Beratungsstellen, wie das Ökumenische Arbeitslosenzentrum Nürnberg, bei dem ich als Sozialberater tätig bin, wurden von den zentralen Wohlfahrtsverbänden angefragt, eine Einschätzung des Entwurfs aus praktischer Sicht zu geben. Die Fristen, die der freien Wohlfahrtspflege von den Regierenden zur Stellungnahme eingeräumt werden, sind oftmals äußerst kurz, so auch dieses Mal.

In den letzten drei Tagen habe ich mich daher intensiv mit dem Entwurf auseinandergesetzt und meine Einschätzung als Rohentwurf an die Diakonie Deutschland geschickt. Im beiliegenden aktuellen **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** stelle ich das Gesetzesvorhaben auf 20 Seiten übersichtlich gegliedert und kommentiert dar. Den Originalentwurf des Gesetzes finden Sie hier:

[https://sozialrecht-rosenow.de/files/alle/Materialien/2022-07-21\\_RefE\\_Buergergeld-Gesetz.pdf](https://sozialrecht-rosenow.de/files/alle/Materialien/2022-07-21_RefE_Buergergeld-Gesetz.pdf)

In eigener Sache möchte ich hier auf meine **nächsten modularen SGB II-Grundschulungen** aufmerksam machen. Sie finden jeweils **zweitägig** zu folgenden Terminen alternativ statt: **28./29. September 2022 oder am 21./22. November 2022 oder am 5./6. Dezember 2022** Die Schulungen enthalten den aktuellen Rechtsstand. **Am Nachmittag des zweiten Schultags, werde ich auch kurz die wichtigsten Änderungen vorstellen, die am 1.1.2023 nach dem nun konkret vorliegenden Gesetzesentwurf in Kraft treten sollen.** Ansonsten bleiben die Inhalte der **aktuelle SGB II-Grundschulung auch nach dem Januar 2023 aktuell.**

**Alle sozialrechtlichen Online-Fortbildungen von September bis Dezember 2022 auf den Seiten 2 bis 5**

## Inhalt:

Übersicht: Fortbildungen September bis Dezember 2022.....	2
Meine Fortbildungen September 2022 bis Dezember 2022.....	3
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen.....	5
Kosten.....	5
Anmeldungen und Teilnahmebedingungen.....	5
Anerkennung nach § 15 FAO.....	5
<b>Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz).....</b>	<b>6</b>
1. Leistungsvoraussetzungen.....	8
2. Einkommen §§ 11-11b.....	8
3. Zu berücksichtigendes Vermögen § 12.....	11
4. Vorrangige Leistungen § 12a SGB II.....	14
5. Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe § 15 SGB II (Inkrafttreten: 1. Juli 2023).....	14
6. »Vertrauenszeit« nach § 15a (Inkrafttreten: 1. Juli 2023).....	15
7. »Schlichtungsverfahren« nach § 15b (Inkrafttreten: 1. Juli 2023).....	17
8. Bürgergeldbonus nach § 16j und Weiterbildungsgeld nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 16 Abs. 3b (neu) i.V.m. § 87a SGB III (neu), (Inkrafttreten: 1. Juli 2023).....	18
9. Umschulungen müssen nicht mehr um ein Drittel gegenüber der entsprechenden Berufsausbildung verkürzt werden § 180 Abs. 4 SGB III (neu).....	19
10. Ganzheitliche Betreuung nach § 16k (neu).....	19
11. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 (neu).....	19
12. Pflichtverletzungen nach § 31 und ihre Rechtsfolgen § 31a und b (Inkrafttreten: 1. Juli 2023).....	21
13. Sanktionen bei Meldeversäumnisse § 32 (Inkrafttreten: 1. Juli 2023).....	22
14. Verzicht auf Rückforderungen: Bagatellgrenze nach § 40 Abs. 1 (neu) und § 41a Abs. 6 Satz 3 (neu).....	22
15. Sonderregelungen bei Verletzungen der Mitwirkungspflichten bezgl. der Anwendung von §§ 66, 67 SGB I.....	23
16. Vorrang der Darlehensaufrechnung nach § 42a Abs. 3 Satz 4 wird abgeschafft.....	23
17. Übergangsregelungen § 65 (neu).....	23
Schlussbemerkung.....	24

## Übersicht: Fortbildungen September bis Dezember 2022

(Beschreibung ab nächster Seite)

SEPTEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
29 5 12 19 26	30 6 13 20 27	31 7 14 21	1 8 15 22
		28 29 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«	
OKTOBER			
Mo	Di	Mi	Do
26 3	27 4 »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen«	28 5	29 6
10 17 24	11 18 25	12 19 26 »Seminar zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III«	13 20 27
31	1	2	3
NOVEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
31	1	2	3 »SGB II und Schuldnerberatung«
7 »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«	8	9	10
14	15	16 »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	17
21 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«	22	23	24
28	29	30	1
DEZEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
28	29	30	1
5 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«-	6	7	8
12	13 »Bürgergeld kompakt« vormittags oder nachmittags	14 »Die Neuregelungen im SGB II ab 2023 im Einzelnen«	15
19 »Die Wohngeldreform 2023 und zum Verhältnis von Wohngeld und SGB II«	20	21	22
26	27	28	29

## Meine Fortbildungen September 2022 bis Dezember 2022

Alle Fortbildungen finden **online über Zoom** statt. Bei allen Fortbildungen gibt es ein Skript. Ausnahme ist hierbei nur die Fortbildung zur Berechnung des Kinderzuschlags und der SGB II-Leistung mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Hier steht die Aufzeichnung der Fortbildung den Teilnehmenden für einen längeren Zeitraum gewissermaßen als **Video-Tutorial** zur Verfügung. Auch alle anderen Fortbildungen werden aufgezeichnet. Teilnehmende erhalten einen Link zur Aufzeichnung, die mindestens noch für 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung steht.

**Ausführlichere Seminarbeschreibungen erhalten Sie auf Wunsch per E-Mail, senden Sie einfach eine E-Mail mit der entsprechenden Anfrage an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)**

### September 2022

**28. und 29. September 2022: »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld« - 260 Euro (beinhaltet die Möglichkeit die thematisch offenen optionalen Kurzmeetings für Fallbesprechungen Neuerungen usw. im September und November zu besuchen)**

An zwei ganzen Tagen findet hier meine modulare SGB-Grundschulung statt. Die Grundschulung besteht aus 4 Modulen (Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II, die Formulare der Antragstellung und deren rechtliche Hintergründe, die Bescheide und die Leistungsberechnung, Unterkunftsbedarfe im SGB II). Neben der zweitägigen Schulung besteht die Möglichkeit an vier kurzen (jeweils **maximal 1,5 Stunden** dauernden) Meetings teilzunehmen. In zeitlicher Nähe zur SGB II-Grundschulung finden jeweils **2 offene Kurzmeetings** (offen für alle Fragen rund um das SGB II) statt. Teilnehmende an einer Grundschulung erhalten auch den Zugangslink zu den Kurzmeetings der folgenden SGB-Grundschulung. Bisher haben die Kurzmeetings immer knapp ein Drittel der Teilnehmenden genutzt. Kurz: **Teilnehmende an der September Grundschulung können auch an den Kurzmeetings im November 2022 teilnehmen.** Ende September 2022 dürften sich die **Änderungen durch das Bürgergeld** konkreter abzeichnen, spätestens im November (21./22.11.2022) muss der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf vorliegen.

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am Freitag, 30. September, von 8.30 bis max. 10.00 Uhr und am Mittwoch, 5. Oktober, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr statt. Ebenso kann zusätzlich an den Kurzmeetings am Mittwoch, 23. November von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr und am Freitag, 2. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr teilgenommen werden. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

### Oktober 2022

**4. Oktober 2022:** Mein aktualisiertes ganztägiges Standardseminar zum SGB II-Ausschluss von (bestimmten) EU-Bürger\*innen: **»Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger\*innen« - 120 Euro**

Dieses Seminar geht ausführlich auf die Rechtslage ein und setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Wie im Vorjahr gehen 30 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz organisiert. Berücksichtigt wird die aktuelle Rechtsprechung. Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das Freizügigkeitsgesetz/EU dar.

**26. Oktober 2022** Ganztägiges **»Seminar zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III« - 120 Euro.**

Dargestellt werden die sozialrechtlichen Grundlagen zum Arbeitslosengeld. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Problematik **Arbeitslosengeld und Krankheit**. Die kompliziert »Nahtlosigkeitsregelung« nach Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug wird genau erklärt.

### November 2022

**3. November 2022: »SGB II und Schuldnerberatung« - 120 Euro**

Anders als der Titel vermuten lässt, richtet sich das Seminar nicht nur an Schuldner- und Insolvenzberater\*innen. Themen sind: Schuldentilgung vor bzw. während des SGB II-Leistungsbezugs, die Regelungen des P-Kontos (P-Kontobescheinigung, bevorrechtigte Pfändungen usw.), Schulden beim Jobcenter (Umgang mit dem Inkasso-Service und dem Hauptzollamt), Schulden beim Jobcenter vor, im und nach dem Insolvenzverfahren, Verjährungsfristen

**7. November 2022: »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung« - 120 Euro**

Themen des Seminars: das Antragsverfahren, Mitwirkungspflichten, Versagungs- und Entziehungsbescheide, das Widerspruchverfahren, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, das Überprüfungsverfahren, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, das einstweilige Rechtsschutzverfahren (Beratung von Klient\*innen ohne anwaltliche Vertretung). Das Seminar beschränkt sich nicht auf das Verfahren im SGB II, sondern behandelt auch besondere Verfahrensregelungen in angrenzenden Rechtsgebieten (auch des Kindergelds, das rechtlich kein Sozialrecht darstellt).

**16. November 2022: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag« (Grundkenntnisse der Berechnung werden vorausgesetzt) – 70 Euro**

Halbtagesseminar vormittags von 9-12 Uhr (Beschreibung siehe August 2022)

**21. und 22. November 2022: »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld« - 260 Euro (beinhaltet die Möglichkeit die thematisch offenen Kurzmeetings für Fallbesprechungen Neuerungen usw. im November und Dezember zu besuchen)**

Zu diesem Zeitpunkt dürften die Neuregelung zum 1.1.2023 in der endgültigen Fassung feststehen. **Wer will, kann auch einen Tag der Schulung im November machen und den nächsten Tag zwei Wochen später im Dezember (siehe nächste Schulung unten), auch die Kombination halber Tage ist möglich.**

An zwei ganzen Tagen findet hier meine modulare SGB-Grundschulung statt. Die Grundschulung besteht aus 4 Modulen (Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II, die Formulare der Antragstellung und deren rechtliche Hintergründe, die Bescheide und die Leistungsberechnung, Unterkunftsbedarfe im SGB II). Neben der zweitägigen Schulung besteht die Möglichkeit an vier kurzen (jeweils maximal 1,5 Stunden dauernden) Meetings teilzunehmen. In zeitlicher Nähe zur SGB II-Grundschulung finden jeweils 2 offene Kurzmeetings (offen für alle Fragen rund um das SGB II) statt. **Teilnehmende an einer Grundschulung erhalten auch den Zugangslink zu den Kurzmeetings der folgenden SGB-Grundschulung.** Bisher haben die Kurzmeetings immer knapp ein Drittel der Teilnehmenden genutzt. Kurz: Teilnehmende an der November Grundschulung können auch an den Kurzmeetings im Dezember 2022 teilnehmen. Nach dem Zeitplan der Bundesregierung sind Ende November alle Rechtsänderungen ab Januar 2023 im Detail bekannt und werden daher in der Fortbildung berücksichtigt.

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am Mittwoch, 23. November, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr und am Freitag, 2. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr statt. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Ebenso kann zusätzlich an den Kurzmeetings am Donnerstag, 8. Dezember, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr, und am Freitag, 9. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr teilgenommen werden. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

## Dezember 2022

**5. und 6. Dezember 2022: »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«- 260 Euro** (Beschreibung der SGB II-Grundschulung siehe oben.

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am Donnerstag, 8. Dezember, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr, und am Freitag, 9. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr statt. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Ebenso kann zusätzlich an den Kurzmeetings der nächsten SGB II-Grundschulung im Jahr 2023 teilgenommen werden. Termine hierfür stehen derzeit noch nicht fest. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

**13. Dezember 2022: »Bürgergeld kompakt« vormittags\_oder\_nachmittags** (Halbtagesseminar vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr und Wiederholung nachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr) – 70 Euro

Die Neuregelungen im SGB II ab Januar 2023 werden kompakt dargestellt. Für Sozialberater\*innen, die schon längere Zeit in der SGB II-Beratung tätig sind, dürfte das Kompaktseminar ausreichen, um sich »upzugraden«. Allen, die wenig Erfahrung in der SGB II-Beratung haben oder gerne eine Auffrischung wollen, empfehle ich die Grundschulung.

**14. Dezember 2022: »Die Neuregelungen im SGB II ab 2023 im Einzelnen« - 120 Euro.**

An diesem Tag werden die Regelungen im Einzelnen und in der Tiefe besprochen. Es besteht hier auch mehr Zeit für Nachfragen als an den Halbtagesfortbildungen. Diese Fortbildung ist empfehlenswert für Berater\*innen, die sehr häufig im Bereich des SGB II beraten.

**19. Dezember 2022: »Die Wohngeldreform 2023 und Fragestellungen zum Verhältnis vom Wohngeld zum SGB II« - 70 Euro** (Halbtagesseminar am Vormittag, 9-12 Uhr)

Das Wohngeld soll ab 2023 reformiert werden. Auch wenn es vermutlich im Wesentlichen nur zu einer Anhebung des Heizkostenzuschusses und der Fortschreibung der Werte für die Berechnungsformel kommt, lohnt sich das Halbtagesseminar, das ausführlich das manchmal schwierige Verhältnis Wohngeld/SGB II darstellt.

## Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

### Kosten

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 70 Euro, bei den Ganztagesfortbildungen 120 Euro. Die Gebühr für die SGB II-Grundschulung beträgt 260 Euro. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. Die bisher für die SGB II-Grundschulung zur Verfügung gestellten gedruckten Skripte gibt es derzeit aufgrund der geplanten Änderungen, die ich kurzfristig berücksichtigen werde, nicht. Teilnehmende erhalten das aktuelle Skript auch hier als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

### Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)**

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

**Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind.** Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

**Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger.** Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

**Stornierungsbedingungen:** Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

### Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

**Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt**



## Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Der Referentenentwurf zur geplanten SGB II-Reform liegt nun vor. **Am Montag, den 15.8.2022 erhielten die Bayerischen Arbeitslosenzentren der Diakonie den Referentenentwurf, um bis zum 17.8.2022 Anmerkungen zu machen.** Die Frist ist kurz. Allerdings waren die wesentlichen Eckpunkte der Änderung schon bisher bekannt, so dass eine Stellungnahme grundsätzlich auch kurzfristig möglich ist.

Im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT August 2022** stelle ich mit Ausnahme des Weiterbildungsgelds (SGB III und SGB II) **nur die geplanten Änderungen im SGB II dar.** Eine Darstellung der Änderungen in weiteren Gesetzen folgt.

Im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nehme ich nur selten sozialpolitisch Stellung. Das liegt am Charakter und Anspruch meiner Online-Zeitschrift, die Mitarbeitenden von Beratungsstellen bei Beratungsfällen und anwaltliche Vertretungen unterstützen soll. Die Berater\*innen sind auf das bestehende Recht angewiesen. Die Darstellung des geltenden Rechts mit sozialpolitischen Forderungen zu vermischen, birgt die Gefahr in sich, dass manchmal unklar ist, ob die Darstellung des Rechts noch dem folgt, was nach den Regeln der Auslegung möglich ist oder schon sozialpolitische Forderungen in die Interpretation des Rechts einbezieht.

Da aktuell aus den Wohlfahrtsverbänden eine Einschätzung der geplanten Änderungen aus der Praxis gewünscht ist, nehme ich ausnahmsweise sozialpolitisch Stellung. Die Stellungnahme ist eingebunden in ein Verfahren der Gesetzgebung und erfolgt daher pragmatisch. Eine grundsätzliche Kritik des gesetzgeberischen Vorhabens wäre zwar möglich, ist aber im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens sinnlos. Dass Gesetzesentwürfe - und auch der hier vorliegende erste Referentenentwurf aufgrund von Stellungnahmen - grundlegend geändert werden, ist nicht zu erwarten. Höchstens kleine Änderungen in Details können erreicht werden.

### Die große Änderung durch die Bürgergeldreform

Auch wenn es nicht explizit als Ziel der Reform genannt wird: Die große Änderung der Reform besteht darin, dass es zukünftig SGB II-Leistungen erster und zweiter Klasse gibt. Großzügige Regelungen bezüglich des Vermögens und der Übernahme der Unterkunftsbearbeitung sind zeitlich begrenzt.

Angehörige der oberen Mittelschicht, die bisher aufgrund der Vermögenberücksichtigung vom SGB II ausgeschlossen waren, können nun bei vorübergehenden Notlagen SGB II-Leistungen erhalten. Bisher mussten sie hierfür Vermögen einsetzen. Auch selbstbewohnte Immobilien sind nun weitergehend geschützt. Die Bedarfe für die Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Sanktionen sind bei vorübergehendem Bezug nicht zu fürchten. Diese Regelungen sind zu begrüßen, da somit der SGB II-Leistungsbezug für eine breitere Bevölkerungsschicht zur »normalen« sozialen Absicherung werden und daher höhere Akzeptanz erfahren kann.

Für **Leistungsberechtigte**, die schon seit vielen Jahren im Leistungsbezug sind, bei denen die Unterkunftsbearbeitung schon seit langem nur teilweise übernommen werden, die aufgrund von Einschränkungen, nur kurzzeitig eine Beschäftigung finden, oder Leistungsberechtigte, die mit den Freibeträgen bei Minijobs nur mühsam die Lücke der nicht anerkannten Unterkunftskosten schließen, für all diese Leistungsberechtigte **ändert sich so gut wie nichts.** Die zweijährige Karenzzeit zur Anerkennung der Unterkunftsbearbeitung wird bei ihnen nicht angewendet. Die großzügigeren Regelungen der Berücksichtigung von Vermögen gehen an ihnen mangels vorhandenem Vermögen vorbei.

**Eine Erhöhung der Freibeträge (im Koalitionsvertrag noch vage versprochen) bei Erwerbstätigkeit enthält der Referentenentwurf nicht.**

**Bürgergeld auch für obere Mittelschicht in vorübergehenden Notlagen möglich**

**Langjährige verarmte Haushalte gehen leer aus**

**Keine Erhöhung der Freibeträge bei Erwerbstätigkeit**

Übrigens: Die aktuelle Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist aus, dass 48,3% der Regelleistungsberechtigten schon 4 Jahre und länger im Bezug sind, 66% schon über 2 Jahre<sup>1</sup>

Zweidrittel der Leistungsbeziehenden profitieren daher zukünftig nicht von der zweijährigen Karenzzeit, in der Unterkunftsbearbeitungen in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Die Karenzzeit gilt zwar grundsätzlich für alle und beginnt auch für Leistungsberechtigte im laufenden Bezug mit dem 1.1.2023 zu laufen, aber Leistungsberechtigte, deren Unterkunftsbearbeitungen in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum schon abgesenkt waren, werden von der Karenzregelung explizit ausgeschlossen (§ 65 Abs. 5 [neu])

**Äußerst kritisch zu beurteilen:  
Karenzzeit nicht für alle!**

An dieser Stelle möchte ich nochmals betonen, dass die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch großzügige Regelungen der Nichtanrechnung von Einkommen zu begrüßen ist. Sie erhöht wahrscheinlich die Akzeptanz des SGB II.

### Motivation junger Menschen statt verschärfte Sanktionen

Eine große Änderung erfährt der Umgang mit jungen Menschen. Weiterhin werden die unter 25-Jährigen anders behandelt als Leistungsbeziehende ab 25 Jahre. Bisher war im SGB II vorgesehen, dass die Sanktionen bei unter 25-Jährigen besonders hart ausfallen. Die gesetzlichen Regelungen wurden zwar aufgrund des Sanktionsurteils des Bundesverfassungsgerichts seit dem 5.11.2019 nicht mehr angewendet, verblieben aber weiterhin im SGB II.

**Neuer Umgang mit jungen  
Menschen: keine  
Sondersanktionen, sondern  
Sondermotivation**

Die Reform 2023 sieht nun das Gegenteil vor. Unter 25-Jährige erhalten eine großzügige Freistellung von Einkommen, wenn sie eine Ausbildung absolvieren. Der Entwurf setzt nun auf Motivation statt Sanktion.

### »Weiterbildungsgeld« und »Bürgergeldbonus«

Wer eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung absolviert erhält nach dem Entwurf ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro. Für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die für eine »nachhaltige Integration von Bedeutung sind« und mindestens 8 Wochen dauern, gibt es einen monatlichen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro. Diesen gibt es aber nur in der »Vertrauenszeit«.

**Vorrang der Vermittlung fällt,  
Weiterbildung wird belohnt**

### »Kooperationsplan«, »Vertrauenszeit«, »Schlichtungsverfahren«

Der Versuch »Hartz IV« zu überwinden schlägt sich zunächst in der Sprache wieder. Hier versucht der Entwurf, einerseits dem Ziel der Begegnung auf Augenhöhe gerecht zu werden, aber andererseits auch an Sanktionierungen festzuhalten. Die Eingliederungsvereinbarung heißt nun »Kooperationsplan«. Das Scheitern eines gemeinsamen Plans mündet nicht unmittelbar wie bisher in einen einseitigen Eingliederungsverwaltungsakt, sondern es ist ein »Schlichtungsverfahren« auf Wunsch möglich. Neu ist die »Vertrauenszeit«. Dass es hier zu performativen Widersprüchen kommt, verwundert nicht: »**Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig**, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält« (§ 15a Abs. 1 S. 1 Vertrauenszeit). Hier gilt offenbar: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser, Vertrauen und Kontrolle ist am besten. Ob das dann wirklich funktioniert, kann bezweifelt werden.

**Neue Begriffe im SGB II**

### Regelbedarfshöhe noch unbekannt

Das Wichtigste allerdings fehlt noch: die Leistungshöhe. Wenn die Höhe allenfalls die Inflation ausgleicht, haben viele SGB II-Leistungsberechtigte mit der Reform nichts gewonnen.

**Regelbedarfshöhe unbekannt**

Im Folgenden stelle ich nun kommentiert einzelne Regelungen im Kontext dar.

<sup>1</sup> [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1524060&topic\\_f=dauern](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524060&topic_f=dauern)

## 1. Leistungsvoraussetzungen

Als Einweisungsvorschrift des SGB II gilt § 7 SGB II. Hier wird normiert, wer grundsätzlich anspruchsberechtigt ist. Hier stehen personenbezogene Ausschlussgründe. **Der § 7 SGB II bleibt weitgehend unangetastet.**

**Die Grundvoraussetzungen § 7 SGB II bleiben unverändert**

Im Koalitionsvertrag hieß es noch auf Seite 61:

*Um den individuellen Charakter des Bürgergelds zu stärken, werden wir auch im SGB II von der horizontalen auf die vertikale Einkommensanrechnung umstellen<sup>2</sup>*

Daraus ist offenbar nichts geworden. Die Bedarfsgemeinschaft bleibt bestehen. Die Regelungen der horizontalen Anrechnung von Einkommen in § 9 SGB II, trotz scharfer Kritik aus der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. z.B. der ehemalige Vorsitzende BSG-Richter Prof. Dr. Peter Becker in BT-Ausschussdrucksache 19(11)624 vom 29.4.2020, S. 10) bleiben unangetastet. Auch das Konstrukt der Haushaltsgemeinschaft wurde im Entwurf nicht über Bord geworfen.

**Es bleibt bei der Bedarfsgemeinschaft und der »horizontalen« Anrechnung von Einkommen**

Das heißt: der leistungsrechtliche Charakter des SGB II bleibt grundsätzlich unverändert. Die einzige Änderung, die unmittelbar § 7 betrifft, ist die Ortsanwesenheit/Erreichbarkeit, die im SGB II ein Bestandteil der Leistungsvoraussetzung ist.

§ 7 Abs. 4a (bisher), § 7b (neu) »Ortsanwesenheit/Erreichbarkeit« – eine Verordnung muss nun kommen

Nun wird es wohl endlich zu einer Neuregelung der Problematik Erreichbarkeit/Ortsabwesenheit kommen. Bisher steht seit 1.4.2011 eine Regelung in § 7 Abs. 4a SGB II unter dem Vorbehalt, dass sie erst nach Erlass einer entsprechenden Verordnung angewendet wird. Diese Verordnung wurde nie erlassen, so dass »übergangsweise« weiterhin nach § 77 Abs. 1 die Erreichbarkeitsanordnung des SGB III gilt. Diese Anordnung passt nur für Arbeitslose, aber nicht für SGB II-Leistungsberechtigte, die vielfach keine Arbeit suchen müssen (z.B.: Schulkinder, Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren). § 77 wurde gestrichen, daher **muss** nun eine Verordnung zum 1. Januar 2023 erlassen werden. Einen Verordnungsentwurf gibt es bisher nicht.

**Ortsanwesenheit/ Erreichbarkeit – endlich muss eine konkretere Verordnung kommen**

### Stellungnahme:

Die Regelung soll laut Begründung des Entwurfs wesentlich großzügiger werden. Konkretes lässt sich aber erst bei Vorliegen der Verordnung sagen. **Die Zielrichtung ist zu begrüßen.** Ausnahmeregelungen für Erwerbsfähige, die aktuell nicht in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden, sollten in der Verordnung konkretisiert werden. Zu begrüßen ist, dass es nun endlich eine Verordnung geben muss, weil es keine Übergangsregelung mehr gibt.

## 2. Einkommen §§ 11-11b

### § 11 Einkommen

Die große Änderung findet hier bei der Berücksichtigung einmaliger Einnahmen statt. Die Verteilregelung, das einmaliges Einkommen, das den Bedarf im Zuflussmonat übersteigt, auf 6 Monate verteilt wird, gilt nur noch für Nachzahlungen. § 11 Abs. 3 (neu):

*Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung einer als **Nachzahlung** zufließenden Einnahme, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht wird, in dem Monat des Zuflusses, ist die als Nachzahlung zufließende Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich beginnend mit dem Monat des Zuflusses mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.*

### Stellungnahme:

<sup>2</sup> [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf)



Diese Regelung ist positiv. **Die Verteilregelung gilt nunmehr nur für Nachzahlungen.** Zum Beispiel wird dann Weihnachtsgeld nur im Monat des Zuflusses angerechnet. Auch kleine Erbschaften, die bisher über 6 Monate vollständig angerechnet worden sind, führen dann nur zu einem Leistungsausschluss im Zuflussmonat. Im Folgemonat ist dann das Einkommen Vermögen, das großzügiger freigestellt wird. Die Regelung ist zu begrüßen. Von ihr können alle SGB II-Leistungsberechtigte profitieren.

**Grundsätzlich positiv: einmalige Einnahmen (Ausnahme: Nachzahlungen) werden nicht mehr auf 6 Monate verteilt**

Dass sie für Nachzahlungen nicht gilt, ist **nur insofern nachvollziehbar, als es dabei zu Doppelleistungen kommen kann** (z.B. Jobcenter gewährt Leistungen für den Zeitraum, für den später die Nachzahlung erbracht wird). Dies muss aber nicht sein. Hier will der Gesetzgeber offenbar nicht weiter differenzieren. Das wäre aber ohne großen Aufwand möglich.

**Bei Nachzahlungen sollte differenziert werden**

## § 11a nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Neu in die Liste § 11 Abs. 1 der nicht zu berücksichtigenden Einkommen wird aufgenommen:

*5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten*

*6. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes.*

*7. Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für eine Ausbildungsvergütung, auf die eine Schülerin oder ein Schüler einen Anspruch hat. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.*

### Zu. § 11a Abs. 1 Nr. 5 bis 7

Bisher gab es bei steuerlich begünstigten Einnahmen eine monatliche Freibetragsregelung (seit 2021 mit der Ausnahme für die jährliche Aufwendungspauschale für ehrenamtliche Betreuer\*innen). Zukünftig gilt keine besondere Absetzungsregelung. Das steuerlich privilegierte Einkommen wird einfach nicht angerechnet, ebenso das Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz. Die jährliche Aufwendungspauschale für ehrenamtliche Betreuer\*innen gibt es zusätzlich auch weiterhin anrechnungsfrei. Die vollständige Freistellung von Ferienjobs (bisherige Regelung in der ALG II-Verordnung) steht nun im Gesetz selbst.

**Positiv: Steuerlich privilegiertes Einkommen ist nun bis zur Jahreshöchstgrenze im EStG anrechnungsfrei**

### Stellungnahme:

Die Regelungen sind zu begrüßen, da sie zur Vereinfachung beitragen. Leistungsrechtlich hat die Regelung nach § 11a Abs. 1 Nr. 5 allerdings für einige wenige Leistungsberechtigte Nachteile.

#### Beispiel einer Fallgestaltung mit Schlechterstellung:

Einkommen steuerlich privilegiert 150 Euro und Minijob 450 Euro.

Bisher wurde das Einkommen zusammengerechnet: 600 Euro. Hiervon wurde der erhöhte Grundabsetzungsbetrag von 250 Euro abgesetzt. Zusätzlich gab es den Freibetrag von 20% des 100 Euro übersteigenden Einkommens (20% von 500 Euro = 100 Euro). Angerechnet wurde ein Einkommen von 250 Euro.

Bei der Neuregelung fällt das steuerlich privilegierte Einkommen bei der Berechnung unter den Tisch. Vom Minijob werden dann aber 280 Euro angerechnet (Grundabsetzung 100 Euro frei, 20% von 350 Euro frei=70 Euro). Hier ist die bisherige Regelung günstiger.

#### Beispiel einer Fallgestaltung mit Besserstellung:

Einkommen steuerlich privilegiert: 250 Euro und Minijob 450 Euro.

Gerechnet wird nach der geplanten Neuregelung wie oben: Es kommt zu einem Anrechnungsbetrag von 280 Euro.

Bisher wurde das Einkommen zusammengerechnet: 700 Euro. Hiervon wurde der erhöhte Grundabsetzungsbetrag von 250 Euro abgesetzt. Zusätzlich gab es den Freibetrag von 20% des 100 Euro übersteigenden Einkommens (20% von 600 Euro = 120 Euro). Angerechnet wurde ein Einkommen von 700 Euro minus 250 Euro minus 120 Euro = 330 Euro. Hier ist die neue Regelung günstiger.

**Insgesamt spricht vieles für die Neuregelung, da sie in den meisten Fällen günstiger und einfacher ist und auch rechtssystematisch der Regelung im EStG entspricht.**

Die Nichtanrechnung des Mutterschaftsgeldes ist ebenfalls zu begrüßen. Bisher war es insoweit anrechnungsfrei, als es zum Ruhen eines Elterngeldanspruchs geführt hat, wenn der Elterngeldanspruch anrechnungsfrei war. Jobcenter haben die Regelung häufig ignoriert und Mutterschaftsgeld rechtswidrig voll angerechnet. Die Neuregelung ist uneingeschränkt zu begrüßen. Das Gleiche gilt für die Regelung der vollständigen Nichtanrechenbarkeit von Ferienjobs.

**Die Freistellung des Mutterschaftsgeldes ist positiv, zumal die Verwaltungspraxis vielfach rechtswidrig war**

### § 11b nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Die größte Enttäuschung beim Referentenentwurf ist, dass eine Vereinbarung des Koalitionsvertrags offenbar nur teilweise umgesetzt wird. Es hieß (Seite 60):

*Die Zuverdienstmöglichkeiten werden wir verbessern mit dem Ziel, Anreize für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Die Anrechnung von Schüler- und Studentenjobs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie Pflege- oder Heimkindern soll entfallen. Bei Auszubildenden erhöhen wir den Freibetrag.*

**Das Versprechen Zuverdienstmöglichkeiten zu verbessern wurde nicht eingelöst**

**Tatsächlich werden Leistungsberechtigte nur bessergestellt, wenn sie unter 25 Jahre alt sind und eine Ausbildung absolvieren!**

**Nur für U-25 in Ausbildung gibt es wesentliche Verbesserungen**

Äußerst kritisch zu betrachten: Die Grundabsetzungspauschale von 100 Euro, die bei Jobs bis 400 Euro nur abgesetzt werden kann, hat sich seit Einführung in Jahr 2005 nicht mehr erhöht und soll weiterhin gelten.

Tatsächlich ist nun folgende Änderung geplant **§ 11b Abs. 2b (neu)**:

*(2b) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 520 Euro von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die*

- 1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren,*
- 2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren oder*
- 3. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind.*

*Sofern die unter Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen die in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes erhalten, ist von diesen Leistungen für die Absetzungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 erfolgt ist. Satz 2 gilt auch für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.*

Die Begründung der Nichtanrechenbarkeit von Einkommen bis 520 Euro bei Auszubildenden verweist auf die Anrechnung von Einkommen beim BAföG Studierender. Bei ihnen wird Einkommen von bis zu 520 Euro ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die großzügige Regelung soll junge Menschen motivieren, eine Ausbildung zu machen. Insbesondere eine Ausbildung mit Ausbildungsvergütung ist dann äußerst attraktiv.

Die Neuregelung kann insofern begrüßt werden. Ob die Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit **neben** der Ausbildung **immer** ausbildungsfördernd ist, sollte evaluiert werden.

§ 11b Abs. 3 wird ergänzt um den Satz:

*In den Fällen des Absatzes 2b tritt bei der Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 an die Stelle des Betrages von 100 Euro ein Betrag von 520 Euro.*

Das bedeutet lediglich, dass der prozentual berechnete Freibetrag erst auf den Einkommensteil bezogen wird, der oberhalb von 520 Euro liegt. Praktische Bedeutung der Änderung: Bei einem Einkommen von brutto 800 Euro, netto 640 Euro ergibt sich dann zukünftig Folgendes: 520 Euro sind anrechnungsfrei. Vom Bruttoeinkommen oberhalb von 520 Euro werden 20% freigestellt. In diesem Fall wären das 20% von 280 Euro, also 56 Euro. Insgesamt sind dann 576 Euro nicht anzurechnen. Es bleibt ein Anrechnungsbetrag von 64 Euro. Die Ausbildung ist dann finanziell kaum schlechter als bloßes »Jobben«.

Die Änderung, als Grundlage der Berechnung nur den Einkommensteil oberhalb von 520 Euro und nicht oberhalb von 100 Euro zu berücksichtigen, ist nachvollziehbar.

### 3. Zu berücksichtigendes Vermögen § 12

§ 12 wird komplett neu gefasst. Viele Regelungen entsprechen den bisherigen. Manche enthalten aber gravierende Änderungen. Hier stelle ich die Neufassung komplett kommentiert dar. Hellgrau gedruckte Änderungen sind unbedeutend oder nur redaktioneller Natur oder stehen nur an anderer Stelle:

- (1) *Vermögen wird innerhalb der ersten **zwei Jahre** ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist (**Karenzzeit**). Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine **neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen** nach diesem Buch bezogen worden sind.*

**Positiv: die Karenzzeit bei der Berücksichtigung von Vermögen**

Die Karenzzeit ist eine große Änderung im SGB II. Die Änderung ist zu begrüßen. Kritisch ist aber anzumerken, dass die großen positiven Änderungen nur einen kleinen Teil der (zukünftigen) Leistungsbeziehenden zugutekommen.

- (2) *Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Vermögen ist im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erheblich, wenn es in der Summe 60 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30 000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Berechnung des erheblichen Vermögens nach Satz 2 bleiben Vermögensgegenstände nach Absatz 3 unberücksichtigt; Absatz 3 Nummer 5 gilt dabei mit der Maßgabe, dass ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung nicht zu berücksichtigen ist. Liegt erhebliches Vermögen vor, treten die Beträge nach Satz 2 während der Karenzzeit an die Stelle der Freibeträge nach Absatz 4.*

**Erhebliches Vermögen wird nun gesetzlich konkret beziffert**

Die COVID-19-Regelungen zur Bestimmung erheblichen Vermögens werden übernommen und nun gesetzlich **konkret** geregelt. Die **Übertragbarkeit** von Vermögensfreibeträgen ist mit Verweis auf Abs. 4 Satz 2 möglich. Die nach § 11 Abs. 3 nicht zu berücksichtigenden Vermögenswerte werden hier natürlich auch nicht berücksichtigt. **Eine Besonderheit ist, dass selbst genutzte Immobilien in den ersten 2 Jahren generell nicht berücksichtigt werden.** Die Einschränkungen bezüglich der Größe der Immobilie greifen daher erst nach Ablauf der Karenzzeit. Die Regelung erweitert den Anspruch bei vorübergehenden Notlagen bis weit in die obere Mittelschicht. Die vorübergehende SGB II-Leistung soll dadurch auch für Lebenslagen einer breiteren Bevölkerungsschicht »normal« werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

**Die selbstgenutzte Immobilie bleibt in den ersten beiden Jahren des Bezugs in jedem Fall unberücksichtigt**

(3) Alle verwertbaren Vermögensgegenstände sind vorbehaltlich Satz 2 als Vermögen zu berücksichtigen.

Nicht zu berücksichtigen sind

1. angemessener Hausrat; für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs von Bürgergeld maßgebend,

2. ein Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,

Bisher war nur ein angemessenes Kraftfahrzeug als zusätzlicher Vermögensgegenstand **nicht zu berücksichtigen, nun ist es jedes Kraftfahrzeug**. Eine Prüfung des Werts entfällt. Das entlastet das Jobcenter und ist zu begrüßen.

3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge; zudem andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden,

Bisher musste ein Verwertungsausschluss vorliegen oder eine bestimmte Anlageform (Riestervertrag). Bestehende Verwertungsausschlüsse nach dem Versicherungsvertragsgesetz bleiben bestehen. Ratsuchende sollten darauf hingewiesen werden, wenn sie derzeit überlegen, einen Verwertungsausschluss vorzunehmen. Das ist ab dem 1.1.2023 laut Entwurf nicht mehr notwendig. Eine Beschränkung in der Höhe sieht der Entwurf nicht vor. **Allerdings beschränkt sich der Schutz auf Versicherungsverträge**. Andere Formen werden hier nur dann nicht berücksichtigt, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich gefördert werden (die Begründung verweist auf Banksparpläne, die beim »Riester« möglich sind). **Auch diese großzügigere Regelung ist zu begrüßen, auch wenn sie den einkommensarmen Bevölkerungsschichten nichts bringt**.

4. weitere von der Inhaberin oder dem Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände, **unabhängig von der Anlageform**, für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit, während dessen keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, maximal jedoch der Betrag, der sich ergibt, wenn der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 des Sechsten Buches mit dem zuletzt festgestellten endgültigen Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 des Sechsten Buches multipliziert und anschließend auf den nächsten durch 500 teilbaren Betrag aufgerundet wird.

Diese besondere Freistellung der Altersvorsorge Selbständiger wurde schon während der COVID-19-Pandemie von den Jobcentern nach den Weisungen der BA durchgeführt. Bisher war der besondere Schutz nur durch den unbestimmten Begriff der besonderen Härte, der einer Verwertung entgegenstand, rechtlich möglich. Nun ist die Freistellung konkret geregelt. Diese Änderung gibt **Rechtssicherheit**, erscheint der **Höhe nach angemessen** und ist daher zu begrüßen.

5. ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person,

Die **Regelung zu den selbstbewohnten Immobilien sind nun konkret gefasst** und tendenziell großzügig. Die maximale Wohnfläche wird anhand von 4 Bewohner\*innen ermittelt. Sie reduziert sich nicht bei weniger Bewohner\*innen. Hier soll der Besitzstand von Eltern, deren Kinder ausziehen zumindest bei 2 Kindern gewahrt werden. Die Regelung ist zu begrüßen, zumal m.E. trotz der konkreten Regelung im Einzelfall noch Raum für die Härtefallregelung wäre.

6. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung von angemessener

**Der Wert des nicht berücksichtigten Kfz ist zukünftig unbeachtlich (positiv)**

**Positiv: Versicherungen zur Altersvorsorge werden nicht mehr berücksichtigt (Verwertungsausschluss ist nicht mehr notwendig)**

**Altersvorsorge von nicht rentenversicherten Selbständigen ist unabhängig von der Anlageform zukünftig geschützt**

**Der Schutz der selbstbewohnten Immobilie wird großzügiger ausgestaltet**



ner Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde sowie

7. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag in Höhe von 15 000 Euro abzusetzen. Übersteigt das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den Betrag nach Satz 1, sind nicht ausgeschöpfte Freibeträge der anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.

**Das allgemeine Schonvermögen wird auf 15.000 Euro pro Person erhöht und übertragbar (Altersstaffelung entfällt)**

Absatz 4 regelt nun, was **nach Ablauf der Karenzzeit** noch neben den Vermögensgegenständen nach Absatz 3 noch geschütztes Vermögen ist. Abs. 4 beinhaltet die allgemeine Schonvermögensgrenze unabhängig von der Art des Vermögens. Neu ist die Übertragbarkeit nicht genutzter Freibeträge innerhalb der Bedarfsgemeinschaft. Das Altersvorsorgevermögen wird hier nicht berücksichtigt. Die Beträge von 15.000 Euro pro Person erscheinen im Verhältnis zu den bisherigen Beträgen angemessen. **Die Staffelung nach Lebensjahren entfällt.** Aber selbst der bisherige Höchstbetrag von 10.050 Euro, der mit 67 Jahren zu erreichen wäre, liegt deutlich unter dem neuen Betrag. Die mögliche **Übertragung von nicht genutzten Freibeträgen** entsprechen den Lebensverhältnissen und wurde schon lange von den Wohlfahrtverbänden gefordert.

(5) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs.

Die neuen Vermögensfreigrenzen sind insgesamt sehr großzügig. Ohne es genau beziffern zu können, dürften sicherlich deutlich über 70 % der Haushalte nicht an den Vermögensgrenzen in der Karenzzeit scheitern. Im aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht ist leider die Verteilung des Vermögens privater Haushalte nicht aufgeführt, die zur Miete wohnen. 80% der Mieterhaushalte hatten 2013 ein Nettovermögen von 35.527 Euro und weniger, 90% der Haushalte ein Einkommen von 78.898 Euro und weniger. Die Werte dürften leicht, aber nicht besonders auffällig gestiegen sein. Ein 2 Personenhaushalt, der 90.000 Euro gespart hat und zur Miete wohnt, gehört gut zu den 20 % der vermögendsten Mieterhaushalte und kann dennoch in der Karenzzeit zukünftig Bürgergeld erhalten. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2015), Seite 163:

**Vermögensfreigrenzen sind großzügig, helfen aber nur wenigen**

Verteilung des Vermögen privater Haushalte in Deutschland		Datenquelle: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)			
Mieterhaushalte					
Jahr		vor 10 Jahren	vor 5 Jahren	Berichtsjahr	
		2003	2008	2013	2003-2013
		Werte	Werte	Werte	CI 95%
Bruttovermögen der Haushalte	Arithmetisches Mittel	40.708	36.107	36.209	±1.386
	Median	9.000	7.012	6.011	±240
	Gini-Koeffizient	0,785	0,793	0,804	±0,006
Quote der Haushalte ohne Bruttovermögen		15,4%	15,9%	18,3%	±0,5%
Schulden der Haushalte		5.723	4.988	5.939	±333
Quote der Haushalte ohne Schulden		77,8%	72,5%	64,9%	±0,6%
Nettovermögen der Haushalte	Arithmetisches Mittel	34.985	31.119	30.270	±1.286
	Median	7.806	5.430	4.000	±241
	Gini-Koeffizient	0,787	0,802	0,815	±0,009
Quote der Haushalte ohne Nettovermögen		22,4%	26,4%	30,8%	±0,6%
Quote der Haushalte mit negativen Nettovermögen		9,9%	13,9%	17,4%	±0,5%
Perzentile des Nettovermögens der Haushalte	P10	0	-2.410	-4.138	
	P20	0	0	0	
	P30	1.000	190	0	
	P40	3.731	1.905	1.064	
	P50	7.806	5.430	4.000	
	P60	14.000	11.000	9.559	
	P70	23.752	20.439	18.570	
	P80	40.495	37.790	35.527	
	P90	81.381	77.889	78.898	

Diese Verbesserungen sind zu begrüßen, sollten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der größte Teil derjenigen, die auch in Zukunft SGB II-Leistungen beziehen werden, mangels Vermögen nicht davon profitiert.



#### 4. Vorrangige Leistungen § 12a SGB II

Die Pflicht zur vorrangigen Beantragung einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen wird abgeschafft. Damit entfällt auch die Unbilligkeitsverordnung, die bisher vorsieht, in welchen Fällen die vorzeitige Inanspruchnahme nicht verlangt werden soll.

**Vorzeitige Altersrente muss nicht mehr beantragt werden**

Die Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

#### 5. Potenzialanalyse und Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe § 15 SGB II (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

Auch die Eingliederungsvereinbarung erhält einen neuen Namen und wird neu formuliert. Allerdings entsprechen viele Passagen inhaltlich den Regelungen zur bisherigen Eingliederungsvereinbarung. Immerhin sollen nun **auch ausdrücklich individuelle Stärken** und nicht nur Defizite ermittelt werden.

**Eingliederungsvereinbarung erhält neuen Namen**

Ich stelle daher hier nur die Änderungen dar. Bei der Aufzählung, welche Punkte insbesondere in der Eingliederungsvereinbarung (zukünftig Kooperationsplan) aufgenommen werden **sollen**, wird nun ergänzt in **§ 15 Abs. 2 Nr. 3:**

*die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,*

Sollen bedeutet, das nur in begründeten Fällen davon abgewichen werden darf. Die Konzentration auf die Deutschsprachförderung ist wichtig. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Weiterhin werden erstmalig **konkrete Punkte** genannt, die in den Kooperationsplan aufgenommen werden **können**, **§ 15 Abs. 2 Satz 4**

*In dem Kooperationsplan **kann** auch festgehalten werden,*

*1. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und*

*2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern; diese Personen sind hierbei zu beteiligen.*

Die Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung (nun Kooperationsplan) nach Ablauf von 6 Monaten bleibt weiterhin in § 15 Abs. 3 geregelt. Es fehlt aber an dieser Stelle der Eingliederungsverwaltungsakt als Rechtsfolge, wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt.

**Eingliederungsverwaltungsakt nicht unmittelbare Rechtsfolge, wenn »Kooperationsplan« scheidet**

*(3) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.*

Kommentierung von § 15 (neu)

Die Umbenennung der Eingliederungsvereinbarung in Kooperationsplan ist erstmal keine besondere Änderung. Allein aus § 15 (neu) dürfte sich keine verändernde Verwaltungspraxis ergeben, wäre da nicht der große Unterschied, dass bei Scheitern eines einvernehmlichen Kooperationsplans nicht zwingend ein Eingliederungsverwaltungsakt steht, sondern ein **optionales Schlichtungsverfahren**.

Die neue Lösung von Konflikten im Rahmen der Eingliederung ist grundsätzlich begrüßenswert, auch wenn das Schlichtungsverfahren (siehe sogleich) sehr vage bleibt. Zunächst zur »Vertrauenszeit«, die nun eine wirkliche Neuerung darstellt.

## 6. »Vertrauenszeit« nach § 15a (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

Ob dieser Begriff klug gewählt ist kann bezweifelt werden. Schnell wird assoziiert nach der »Vertrauenszeit« kommt wieder die »Misstrauenszeit«. Tatsächlich ist die »Vertrauenszeit« eng mit der Möglichkeit der Sanktionierung verknüpft. Das ist wirklich neu. § 15a Vertrauenszeit:

Die »Vertrauenszeit« ist ein wirklich neues Element im SGB II

*(1) Mit dem **Abschluss eines Kooperationsplans beginnt eine Vertrauenszeit.** Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält.*

*Während der Vertrauenszeit führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a.*

*(2) Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. Dies gilt nicht, wenn Absprachen innerhalb der ersten sechs Monate seit erstmaligem Abschluss eines Kooperationsplans nicht eingehalten werden. Bei wiederholtem Zugang in den Leistungsbezug beginnt der Zeitraum nach Satz 2 erneut zu laufen, wenn der Bezug von Leistungen für mehr als sechs Monate unterbrochen war.*

*(3) Nach dem Ende der Vertrauenszeit soll die Agentur für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen zur*

*Vornahme von notwendigen Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen oder Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge auffordern.*

*Erfüllt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach dieser Aufforderung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten die in der Aufforderung genannten notwendigen Mitwirkungspflichten und die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen, so beginnt eine neue Vertrauenszeit. Auf diese findet Absatz 3 keine Anwendung.*

*(4) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.*

*(5) In den Fällen des Absatzes 4 oder Absatz 5 [offensichtlich redaktioneller Fehler: gemeint sind 3 und 4; Anmerk. B.E.] haben die Agenturen für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 Absatz 4 verpflichtend schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes aufzufordern. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.*

Versuch einer Zusammenfassung:

Voraussetzung der »Vertrauenszeit« ist ein **bestehender Kooperationsplan**: Ohne Kooperationsplan keine Vertrauenszeit. Zur Begründung der Vertrauenszeit heißt es:

*Absatz 1 regelt und definiert die Vertrauenszeit. Hiermit wird ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der **eine bessere und vertrauensvollere Kommunikation** zwischen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den Integrationsfachkräften unterstützt.*

In der »Vertrauenszeit« wird nicht blind vertraut, sondern das JC prüft, ob die Absprachen eingehalten werden. Werden die Absprachen nicht eingehalten, gibt es aber keine Sanktion nach § 31 wegen eines Pflichtverstoßes. Allerdings endet dann die »Vertrauenszeit«. Ausnahme bilden die ersten 6 Monate des Leistungsbezugs. Hier bleibt die »Vertrauenszeit« auf jeden Fall für die ersten 6 Monate erhalten, soweit es zu einem Kooperationsplan gekommen ist. Als erster Leistungsbezug gilt hier, wenn die Unterbrechungszeit zwischen einem früheren Leistungsbezug mindestens 6 Monate gedauert hat (bei der Karenzzeit der Vermögensberücksichtigung sind es 2 Jahre).

**Konkret bedeutet der Leistungsbezug in der Vertrauenszeit, dass ich als Leistungsberechtigter darauf vertrauen kann, bei »Fehlverhalten« keine Sanktion zu erhalten, sondern zunächst nur die Vertrauenszeit zu verlieren.**

Vor dem Abschluss eines Kooperationsplans darf das Jobcenter keine Eingliederungsmaßnahmen und Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung per Verwaltungsakt verfügen. Daher gilt (aus der Begründung des Entwurfs):

*Ein rechtsfolgenbewährtes Verwaltungshandeln zur Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit der möglichen Folge von Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen bereits zeitlich vor Beginn der mit Abschluss des Kooperationsplans beginnenden Vertrauenszeit lässt das Gesetz nicht zu.*

**Endet** die »Vertrauenszeit« aufgrund des Nichteinhaltens von Absprachen, können die Mitwirkungspflichten zur Eingliederung in Arbeit als **Verwaltungsakt mit Rechtsfolgen Sanktionen nach § 31 SGB II** ergehen. Wird den Obliegenheiten des Verwaltungsakts mindestens 3 Monate lang nachgekommen, beginnt wieder erneut eine »Vertrauenszeit«. Bei neuerlichen Verstößen nach Ablauf von 3 Monaten gibt es daher keine Sanktionen nach § 31. Allerdings endet dann wieder die »Vertrauenszeit« und Eingliederungsverwaltungsakte mit Sanktionen als Rechtsfolge werden wieder möglich.

Auch wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt, gibt es einen Eingliederungsverwaltungsakt. Wird dieser Eingliederungsverwaltungsakt aufgrund des Scheiterns des Kooperationsplans drei Monate lang erfüllt, entsteht aber keine neue »Vertrauenszeit«, da § 15a Abs. 4 ausdrücklich nur auf § 15a Abs. 3 **Satz 1** verweist.

Weiterhin ist geregelt, dass Deutschkurse und Integrationskurs bei Vorliegen der Voraussetzungen an erster Stelle stehen. Sie müssen als Verwaltungsakt verbindlich verfügt werden, wenn ihnen im Rahmen eines Kooperationsplans nicht nachgekommen wird oder ein Kooperationsplan nicht zustande kommt.

**Deutschkurse und Integrationskurs haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Vorrang und können per Verwaltungsakt verordnet werden**

Übergangsregelung: Eingliederungsvereinbarungen gelten bis zu ihrem Ablauf auch 2023 weiter. Sie können auch noch vor dem 1. Juli 2023 abgeschlossen werden. Hier besteht zwar keine »Vertrauenszeit«, aber zunächst ohnehin bis zum 1.7.2023 das Sanktionsmoratorium. Verstöße gegen Eingliederungsvereinbarungen werden bis zum 31.12.2023 nicht mit Sanktionen belegt (siehe Übergangsregelung § 65 Abs. 6). Danach dürfte es keine Eingliederungsvereinbarung mehr geben.

Kommentar:

Mit den Worten unseres Kanzlers kann hier nur gesagt werden: »Respekt«, auf so etwas muss man erstmal kommen!« Was das für die Praxis bedeutet, ist schwer zu sagen. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erfordern eine gesteigerte Kontrolle. Insbesondere bei einem Verlust der »Vertrauenszeit« muss genau geprüft werden, ob eine neue entstanden ist. **Konkret bedeutet der Leistungsbezug in der Vertrauenszeit, dass ich als Leistungsberechtigter darauf vertrauen kann, bei »Fehlverhalten« keine Sanktion zu erhalten, sondern zunächst nur die Vertrauenszeit zu verlieren.**

Ob dieses banale Vertrauen darauf, dass eine Rechtsfolge unter bestimmten Voraussetzungen eintritt und unter anderen nicht, gleich eine »Vertrauenszeit« auslöst, die den Rahmen einer vertrauensvollen Kommunikation bildet, kann bezweifelt werden. Das Ganze kann sich in der Praxis darauf reduzieren, dass sich die »Vertrauenszeit« zur »Schonzeit« wandelt (nach dem Motto: »Diesmal haben Sie noch Glück gehabt, aber nächstes Mal nicht. Dann ist die Schonzeit zu Ende«).

## 7. »Schlichtungsverfahren« nach § 15b (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

- (1) Ist die Erstellung, die Durchführung oder die Fortschreibung eines Kooperationsplans aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht möglich, so kann **auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet** werden. 2Die Agentur für Arbeit schafft im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle. 3Das nähere Verfahren entsprechend § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 legt die Trägerversammlung fest.
- (2) In dem Schlichtungsverfahren soll ein gemeinsamer Lösungsvorschlag entwickelt werden.
- (3) Während des Schlichtungsverfahrens findet § 15a Absatz 1 Satz 3 entsprechende und § 15a Absatz 2 Satz 1 und 3 Satz 1 keine Anwendung.
- (4) Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen ab Beginn.

Kommt ein »Kooperationsplan« aufgrund von Meinungsverschiedenheiten nicht zustande, kann das Jobcenter nicht unmittelbar einen Eingliederungsverwaltungsakt erlassen. Das Gleiche gilt für die Fortschreibung des »Kooperationsplans« und der Durchführung des »Kooperationsplans«. Wenn eine der beiden Seiten ein »Schlichtungsverfahren« beantragt. Während des »Schlichtungsverfahrens« führt die Verletzung von Pflichten zu keinen Sanktionen. Es endet nicht die Vertrauenszeit und ein Eingliederungsverwaltungsakt darf nicht erfolgen. Allerdings endet das Schlichtungsverfahren, wenn es zu keiner Einigung kommt, spätestens nach 4 Wochen ab Beginn. Danach ist der Weg für einen Eingliederungsverwaltungsakt mit sanktionierenden Rechtsfolgenmöglich.

**Schlichtungsverfahren muss nach Verlangen durchgeführt werden**

Der Entwurf überlässt es den jeweiligen Jobcentern (Trägerversammlung) den Schlichtungsmechanismus näher zu bestimmen. Hierzu muss eine unbeteiligte Person hinzugezogen werden, die aber auch aus dem Jobcenter stammen kann.

### Zum neuen Verfahren §§ 15 bis 15b insgesamt

Das Jobcenter muss nun Leistungsberechtigte danach kategorisieren, ob sie sich noch in der Vertrauenszeit befinden oder nicht. Je nach dem werden Mitwirkungen bei der Eingliederung mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen oder eben nicht. Aus der Begründung (Entwurf Seite 82):

*Zuweisungen bzw. Anordnungen erfolgen in dieser Zeit [»Vertrauenszeit«] ohne Rechtsfolgenbelehrungen.*

Wie sich das Ganze in der Praxis ausgestaltet, kann nicht abgesehen werden. Der Verlust der Vertrauenszeit soll offenbar nicht durch einen Feststellungsverwaltungsakt vorgenommen werden. Im Entwurf heißt es hier nur:

*Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält.*

Das erweckt den Eindruck, dass die Vertrauenszeit kraft Gesetzes wegfällt. **Die Transparenz erfordert aber einen feststellenden Verwaltungsakt.** Dieser Verwaltungsakt würde aber nicht unter § 39 SGB II »Sofortige Vollziehbarkeit« fallen. Ein Widerspruch und eine Klage hätten aufschiebende Wirkung. Da dies kaum im Sinne des Entwurfs sein kann, besteht hier noch Klärungsbedarf.

**Verlust der »Vertrauenszeit« als feststellender Verwaltungsakt?**

### Stellungnahme zum Schlichtungsverfahren

Das »Schlichtungsverfahren« wird wahrscheinlich in etlichen Fällen beansprucht werden. Fortbildungswünsche gehen oftmals mit den Angeboten auseinander. Eingliederungsleistungen sind bis auf wenige Ausnahmen als Ermessensleistungen ausgestaltet. Das »Schlichtungsverfahren« bietet hier zumindest etwas Transparenz. Das Verfahren ist

**Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen**

grundsätzlich zu begrüßen. Letztendlich kommt es aber auf die praktische Ausgestaltung an.

## 8. Bürgergeldbonus nach § 16j und Weiterbildungsgeld nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 16 Abs. 3b (neu) i.V.m. § 87a SGB III (neu), (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

### § 16j Bürgergeldbonus

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an einer der folgenden Maßnahmen, die ihnen in der Vertrauenszeit von der Agentur für Arbeit vorgeschlagen wird:*

1. *Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 des Dritten Buches sowie §§ 117 Absatz 1 in Verbindung mit 81 des Dritten Buches mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Absatz 2 des Dritten Buches gezahlt wird,*
2. *berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 des Dritten Buches sowie §§ 117 Absatz 1 in Verbindung mit 51 des Dritten Buches, Einstiegsqualifizierungen nach § 54a des Dritten Buches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Maßnahmen in der Vorphase der Assistenten Ausbildung nach § 75a des Dritten Buches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,*
3. *Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Absatz 1.*

**Bürgergeldbonus soll zur Teilnahme an »kleine« Weiterbildungen motivieren**

Der Bürgergeldbonus ist gewissermaßen das kleine Weiterbildungsgeld.

**Kritisch zu sehen ist, dass es diesen Bonus nur in der »Vertrauenszeit« geben soll.** Leistungsberechtigte, die sich mit dem Jobcenter auf keinen »Kooperationsplan« einigen, aber dennoch eine vom Jobcenter vorgeschlagene Maßnahme besuchen, werden hier »bestraft«. Dafür gibt es keinen vernünftigen Grund (außer die Fetischisierung des »Kooperationsplans« und der »Vertrauenszeit«). Offenbar sollen Leistungsberechtigte das tun »wollen«, was sie tun »sollen« (d.h. »müssen«) (nach dem Motto: »Wenn Sie der Teilnahme an der Maßnahme zustimmen erhalten Sie bei der Teilnahme einen Bonus, wenn Sie nicht zustimmen und teilnehmen, aber nicht«).

**Beschränkung des Bürgergeldbonus auf die »Vertrauenszeit« lässt sich nicht begründen**

Abgesehen von dieser Einschränkung ist der Bonus zu begrüßen.

Das Weiterbildungsgeld nach § 87a SGB III (neu) können auch SGB II-Leistungsberechtigte erhalten. Sie müssen nach § 16 Abs. 3b SGB II (neu) auch nicht arbeitslos sein (z.B. nicht arbeitslose Erwerbstätige, die mit SGB II-Leistungen aufstocken)

**Weiterbildungsgeld in Höhe von monatlich 150 Euro: neu im SGB III und SGB II**

### § 87a SGB III (neu)

#### *Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld*

*(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten folgende Prämien:*

1. *nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und*
2. *nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.*

*(2) Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach Absatz 1 zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).*



Das Weiterbildungsgeld ist zu begrüßen. Die Prämienregelung bei erfolgreichen Prüfungen und erfolgreichem Abschluss wurden entfristet. Auch das ist positiv.

**Prämienregelung bei Weiterbildung (Prüfung, Bestehen) wird entfristet**

## 9. Umschulungen müssen nicht mehr um ein Drittel gegenüber der entsprechenden Berufsausbildung verkürzt werden § 180 Abs. 4 SGB III (neu)

Die Verkürzung der Umschulung führt bei vielen geförderten Umschüler\*innen zu Problemen. Sie wird seit ich in der Arbeitslosenberatung tätig bin (weit über 20 Jahre) kritisiert. Nun wird das Verkürzungsgebot zumindest gemildert und lässt auch personenbezogene Ausnahmen zu.

**Positiv die Richtung: Verkürzungsgebot bei Umschulungen wird endlich gelockert**

§ 180 Abs. 4 SGB III (neu)

*Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen im Sinne des § 179 Absatz 1 Nummer 3, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist, **es sei denn, die Maßnahme ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet, bei denen nach Eignung oder persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Dauer erwartet werden kann.** Abweichend von Satz 1 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.*

Die Möglichkeit, vom Verkürzungsgebot in Einzelfällen abzuweichen, ist zu begrüßen. Viele Umschüler\*innen brauchen die volle Ausbildungszeit.

## 10. Ganzheitliche Betreuung nach § 16k (neu)

Das Ganze ist sehr vage gehalten, § 16k (neu):

*Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche Betreuung erbringen*

**Die neue ganzheitliche Betreuung ist unzureichend geregelt**

Positiv ist, dass die Teilnahme laut Begründung des Gesetzentwurfs **freiwillig** ist. In der Entwurfsbegründung wird hier oft von Coaching gesprochen, das sogar als aufsuchende Sozialarbeit konzipiert sein könnte.

**Was fehlt ist die explizite Schweigepflicht, die meines Erachtens auch ausschließt, dass die Arbeitsvermittlung oder das Fallmanagement Informationen vom Coaching erhält.**

**Was fehlt interne Schweigepflicht**

## 11. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 (neu)

Karenzzeit: Übernahme der tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 (neu):

*Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. **Für die ersten zwei Jahre ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden, werden abweichend von Satz 1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt (Karenzzeit); Satz 5 bleibt unberührt.** Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Zeit ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens zwei Jahre keine Leistungen nach diesem Buch bezogen worden sind.*

**Karenzzeit: Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe für 2 Jahre (negativ: gilt nicht für alle)**

**Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.**

*Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf*

der Frist nach Satz 2 bis 4 als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 6 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar.

**Die Karenzzeit beginnt für alle Leistungsberechtigten die am 1.1.2023 im Leistungsbezug sind und die nicht nach § 65 Abs. 5 (neu) von der Neuregelung ausgeschlossen sind, am 1.1.2023** (dies regelt § 65 Abs. 3),

**Karenzzeit beginnt bei laufendem Leistungsbezug am 1.1.2023**

§ 65 Abs. 5 (neu)

§ 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen **in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.**

**Nicht gerechtfertigte Einschränkung der Regelung für Leistungsberechtigte, bei denen schon früher die Unterkunftsbedarfe nicht vollständig übernommen wurden!**

Stellungnahme:

Neben der fehlenden Neuregelung der Anrechnung von Einkommen für Leistungsberechtigte ab 25 Jahren, sind die Neuregelungen zur Berücksichtigung von Unterkunftsbedarfen enttäuschend. Auf **Seite 59 des Koalitionsvertrags** heißt es:

*Um die Erstattung der Kosten der Unterkunft transparenter und rechtssicherer auszugestalten, schaffen wir einen verbesserten gesetzlichen Rahmen für die Anwendung der kommunalen Angemessenheitsgrenzen und stellen sicher, dass diese jährlich überprüft und ggf. angepasst werden.*

**Problem der Ermittlung der Werte angemessener Unterkunftsbedarfe wird trotz Vereinbarung im Koalitionsvertrag ignoriert**

Der Entwurf begnügt sich mit der – ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehenen – Karenzzeit. Da ziemlich genau Zweidrittel der Leistungsbeziehenden aber schon mehr als 2 Jahre im Leistungsbezug sind (Momentaufnahme), ist auch eine Neuregelung der Bestimmung der Angemessenheit dringend geboten. Die unterschiedliche regionale Handhabung der Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen sind absolut unbefriedigend. Das Problem ist dem Ministerium bekannt. Hier wird sich offenbar um eine Lösung gedrückt. Alles bleibt beim Alten.

**Weiterhin ist äußerst kritisch zu sehen, dass die unbefristete Deckelung der Unterkunftsbedarfe bei nicht erforderlichen Umzügen auf die vorherigen Unterkunftsbedarfe, weiterhin Geltung haben soll.** Die Geltung soll auch für die Karenzzeit bestehen. Hier wäre wünschenswert, dass die Deckelung sich zumindest auf die aktuelle Angemessenheitsgrenze bezieht. Zudem ist die unbefristete Deckelung vollkommen unverhältnismäßig.

**Deckelung der Unterkunftsbedarfe bei nicht erforderlichen Umzug bleibt (auch in der Karenzzeit) bestehen**

§ 65 Abs. 5 (neu) schließt alle Bedarfsgemeinschaften, bei denen schon einmal in der Vergangenheit nur die angemessenen Unterkunftsbedarfe für die aktuell bewohnte Wohnung berücksichtigt wurden, von der begünstigenden Karenzregelung aus. § 65 Abs. 5 (neu) bezieht sich nicht auf einen Bewilligungszeitraum, der unmittelbar vor der COVID-19-Regelung lag, sondern spricht eindeutig »**von einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume**«.

**Die Karenzzeit sollte für alle Leistungsberechtigten gelten. Das Bürgergeld sollte hier eine Zäsur sein.**

**Die Karenzzeit sollte für alle Leistungsberechtigten gelten. Das Bürgergeld sollte hier eine Zäsur sein.**

## 12. Pflichtverletzungen nach § 31 und ihre Rechtsfolgen § 31a und b (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)

Pflichtverletzungen, die die Mitwirkung bei der Eingliederung, betreffen, werden nur unter den Vorgaben von § 15a mit Sanktionen belegt. **Nur außerhalb der »Vertrauenszeit« kann es solche Sanktionen geben.** Auf die Ausführungen zur »Vertrauenszeit« und ihrem Ende sei hier verwiesen.

**Sanktionen fast nur außerhalb der Vertrauenszeit**

Die Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II bleiben unverändert. Das heißt, wer eine Arbeit verschuldet beendet und eine Sperrzeit erhält bzw. bei SGB III-Anspruch erhalten hätte, wird wie bisher sanktioniert.

**Sanktion bei Arbeitsaufgabe weiterhin wie bisher möglich**

§ 31a und 31b SGB II (neu) regeln die Rechtsfolgen bei den Pflichtverletzungen. Hier wird das Sanktionsurteil vom Bundesverfassungsgericht weitgehend umgesetzt. § 31a (neu):

**Regelungen entsprechen weitgehend dem, was das BVerfG gerade noch für verfassungskonform hält**

- (1) *Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Eine Minderung nach Satz 1 ist aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich glaubhaft nachträglich dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Abweichend von Satz 1 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis (§ 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches) die Rechtsfolgen des § 32.*
- (2) *Auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen. Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne das Vortragen eines wichtigen Grundes wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine nach § 32, soll die Anhörung persönlich erfolgen.*
- (3) *Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.*
- (4) *Leistungsminderungen durch wiederholte Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnisse nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.*
- (5) *Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Absatz 1 bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend*
- (6) *Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, indem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.*

§ 31b Abs. 2 (neu):

*Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 ist die Minderung aufzuheben ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats*

Kommentar:

Die Änderungen setzen im Bereich des § 31a und 31b das um, was das Bundesverfassungsgericht gerade noch für verfassungsgemäß anerkannt hat.

Offenbar sieht der Entwurf auch vor, dass eine Sanktion ganz aufgehoben wird, wenn sich Leistungsberechtigte zur Erfüllung der Eingliederungspflicht bereit erklären:

»Eine Leistungsminderung ist daher in der Gesamtbetrachtung nur zumutbar, wenn sie grundsätzlich **nicht eintritt bzw. dann endet**, wenn die Mitwirkung erfolgt oder die zukünftige Bereitschaft erklärt wird«,

heißt es auf Seite 93 in der Begründung des Entwurfs).

Ergänzend legt der Entwurf Wert auf die **Möglichkeit einer persönlichen Anhörung**. Leistungsberechtigte können diese verlangen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen soll die persönliche Anhörung stattfinden. Dies ist insofern sinnvoll, als das Jobcenter dadurch vielleicht Gründe des Nichterscheinens oder der Pflichtverletzungen ermitteln kann. Die Einladung zur persönlichen Anhörung sollte natürlich entsprechend »einladend« formuliert werden.

**Persönliche Anhörung kann verlangt werden**

Wer hier nicht erscheint, darf nicht sanktioniert werden, da keine Pflicht besteht einer Anhörung nachzukommen.

**Die weitergehenden Lockerungen der Sanktionierungen sind im neuen § 15a »Vertrauenszeit« geregelt (siehe Kommentierung dort).**

**Das Sanktionsmoratorium § 84 SGB II wird vom Entwurf nicht tangiert und gilt noch bis zum 1. Juli 2023 (danach für die, die aufgrund einer fortgeltenden Eingliederungsvereinbarung noch keinen »Kooperationsplan« mit »Vertrauenszeit« abschließen konnten, bis längstens 31.12.2023).**

### **13. Sanktionen bei Meldeversäumnisse § 32 (Inkrafttreten: 1. Juli 2023)**

Die Sanktionen bleiben in der Höhe bestehen (10% des jeweils maßgeblichen Regelbedarfs) und können sich nach § 31b Abs. 4 wie bisher auch auf bis zu 30% aufsummieren. Allerdings wird die Dauer der Sanktion auf einen Monat beschränkt.

**Positiv: Sanktion bei Meldeversäumnis wird auf einen Monat begrenzt**

Kommentar:

Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht und ist zu begrüßen.

### **14. Verzicht auf Rückforderungen: Bagatellgrenze nach § 40 Abs. 1 (neu) und § 41a Abs. 6 Satz 3 (neu)**

Es wird eine Bagatellgrenze von 50 Euro eingeführt, die sich auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezieht und auf einen »Rückforderungsfall« bezieht. Aus der Begründung des Entwurfs, S. 96/97:

**Positiv: Bagatellgrenze bei Rückforderungen in Höhe von unter 50 Euro**

*Um eine sofortige abschließende Bearbeitung des Vorgangs in den Jobcentern zu ermöglichen, **findet keine Aufsummierung mit Beträgen unter 50 Euro aus vorherigen Prüfungen statt**. Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten. Da die Fallgestaltungen, die zur Aufhebung und Erstattung führen können, sehr vielschichtig sind, ist die Regelung auf alle Sachverhalte und **verschuldensunabhängig** anzuwenden. Hierdurch sind aufwändige Ermittlungen insbesondere zu möglichen Verschuldenstatbeständen entbehrlich.*

Die Bagatellgrenze gilt auch bei Erstattungen nach vorläufiger Leistungsbewilligung, wenn die abschließende Bewilligung um weniger als 50 Euro geringer ausfällt. Auch hier bildet die gesamte Bedarfsgemeinschaft den Bezugspunkt.

**Auch bei endgültiger Entscheidung nach vorläufiger Bewilligung**

Die Einführung der Bagatellgrenze ist zu begrüßen, ebenso, dass diese verschuldensunabhängig bestehen soll.



## 15. Sonderregelungen bei Verletzungen der Mitwirkungspflichten bezgl. der Anwendung von §§ 66, 67 SGB I

Die Sonderregelungen finden sich in § 40 Abs. 9 und 10 (neu)

*(9) § 66 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass, wenn einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach diesem Buch versagt oder entzogen werden, die Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu versagen oder zu entziehen sind, soweit die Mitwirkungspflichten*

*1. die Feststellung von **Einkommen oder Vermögen betreffen und dieses auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre,***

*2. die Feststellung der **Leistungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 oder das Vorliegen von Leistungsausschlüssen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 bis 6 betreffen und hiervon auch ein Anspruch auf Sozialgeld abhängt***

*(10) § 67 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende Leistungen gegenüber **allen oder einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise nachträglich erbringen können.***

Die Neuregelungen sollen offensichtlich eine rechtswidrige Praxis der Jobcenter in eine rechtmäßige Praxis überführen. **In den aktuellen Weisungen zu den Mitwirkungspflichten und Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung betont die Bundesagentur den individuellen Charakter der Mitwirkungspflichten.** Die Durchsetzung der Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB II (nicht SGB I) ist dem Jobcenter zu umständlich. Die Änderung halte ich für verfassungsrechtlich gerade im Umgang mit vermuteten Partner\*innen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, deren Partner\*in selbst keinen Antrag stellt für äußerst problematisch (vgl. hierzu mein nächstes SOZIALRECHT-JUSTAMENT zu den Weisungen der BA zu Mitwirkungspflichten im SGB II).

Nun wird § 67 SGB I durch eine weitere Ermessenentscheidung ergänzt. Hier zeigt der Entwurf seine Praxisferne. Ermessenentscheidungen sollten auf das Notwendige beschränkt werden. Die Weisungen der BA, die für eine nachträgliche Erbringung der Leistung als Regelfall plädieren, sind hier günstiger und sollten vom Gesetzgeber übernommen werden.

## 16. Vorrang der Darlehensaufrechnung nach § 42a Abs. 3 Satz 4 wird abgeschafft

Bisher wurden Darlehen vorrangig gegen Erstattungsansprüchen aufgrund zu Unrecht erhaltener Leistungen aufgerechnet, wenn eine gleichzeitige Aufrechnung aller Forderungen aufgrund des Überschreitens der 30%-Grenze nicht möglich war. Nun ändert sich der Vorrang.

Kommentar:

Was zuerst und was später aufgerechnet wird, kann den Betroffenen egal sein. **Dass weiterhin unbefristet Darlehen aufgerechnet werden können, ist aber zu kritisieren. Ebenso kritisch zu sehen ist, dass die Aufrechnungsregelungen nach § 43 SGB II weiterhin eine Aufrechnung in den Regelbedarf in Höhe von 30% für bis zu 3 Jahren ermöglichen.**

## 17. Übergangsregelungen § 65 (neu)

Besonders gravierend ist nur die Übergangsregelung, die eine Vielzahl von Leistungsberechtigten aus der Karenzregelung bei den Unterkunftbedarfen ausnimmt (dort kommentiert). Ansonsten die wichtigsten Regelungen in der Übersicht:

- Eingliederungsvereinbarungen gelten nach dem 1.1.2023 weiter und können auch weiterhin im ersten Halbjahr vereinbart werden, bis ein Kooperationsplan

**Negativ: Neuregelung zur Versagung und Entziehung bei fehlender Mitwirkung (nun Sippenhaft) – verfassungsrechtlich problematisch**

**Neuregelungen sind offenbar eine Reaktion auf die neuen Weisungen der BA zu den Mitwirkungspflichten im SGB II: Rechtswidrige Praxis soll durch die Änderung rechtskonform werden.**

**Negativ: Rückwirkende Leistungserbringung bei nachgeholtter Mitwirkung sollte gesetzlich fixiert werden, stattdessen wird eine weitere Ermessenentscheidung normiert (fern der Verwaltungspraxis)**

**Negativ: An den bis zu drei Jahren dauernden Aufrechnungen bis zu 30% des Regelbedarfs wird nicht gerüttelt**



(frühestens ab 1.7.2022) geschlossen wird. Die »Vertrauenszeit« besteht solange zwar nicht, allerdings gilt bis Ablauf des 1. Juli 2023 das **Sanktionsmoratorium**. Um Leistungsberechtigte, die dann noch keinen »Kooperationsplan« vereinbaren können, nicht zu beachteiligen, wird für sie das Sanktionsmoratorium bis längstens Ende des Jahres 2023 verlängert:

§ 65 Abs. 4 (neu):

*§ 15 [= Eingliederungsvereinbarung] ist in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 geltenden Fassung für bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen bis zum erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans nach § 15, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, weiter anzuwenden. §§ 15a und 15b sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.*

Und § 65 Abs. 6 (neu):

**§ 31a [=Sanktionstatbestände] ist bis zum erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans nach § 15, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023, nicht anzuwenden.**

- Ab 1.1.2023 kann das Jobcenter nicht mehr für Leistungsberechtigte einen Altersrentenantrag stellen.
- Zeiten des Leistungsbezugs vor dem 1.1.2023 bleiben bei der Karenzzeit von 2 Jahren bei der Nichtberücksichtigung von Vermögen und der vollen Übernahme der Unterkunftsbedarfe unberücksichtigt.
- Die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe für 2 Jahre gilt nicht, wenn die Unterkunftsbedarfe schon in einem früheren Bewilligungszeitraum für die aktuelle Wohnung nur abgesenkt übernommen worden sind.
- Die Sanktionsregelungen, die sich auf den Kooperationsplan beziehen, gelten erst, wenn die Eingliederungsvereinbarung abgelaufen ist und ein Kooperationsplan erstellt wird. Zwischenzeitlich gelten die aktuellen Regelungen nach dem Sanktionsurteil bzw. bis zum 1. Juli 2023 das Sanktionsmoratorium.

## Schlussbemerkung

Die **entscheidende Frage nach der Höhe der Regelbedarfe** wurde in dem Entwurf des Artikelgesetzes nicht behandelt. Da scheint sich die Koalition noch nicht einig zu sein.

Nachbesserungsbedarf gibt es einigen: **Die Gruppe der Langzeitleistungsbeziehenden erfährt kaum Verbesserungen**. Für Sie ist natürlich ein höherer Regelbedarf das Wichtigste. Gerade aber diese Gruppe sollte nicht von der Karenzregelung bei den Unterkunftsbedarfen ausgeschlossen werden. Langjährig Leistungsbeziehende leben ohnehin so gut wie nie in »Luxuswohnungen«. Die Mehrkosten würden sich in Grenzen halten. Auch bei nichterforderlichen Umzügen sollten die Unterkunftsbedarfe in den Grenzen der Angemessenheitswerte akzeptiert werden. Der Gesetzgeber sollte sich nicht vor der Aufgabe der Ermittlung der Richtwerte angemessener Wohnkosten drücken.

Der Hinzuverdienst sollte für alle Leistungsberechtigten – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – erhöht werden.

Spannend sind natürlich die Regelungen, die die Begegnung auf »Augenhöhe« ermöglichen sollen. An Sanktionen wird einerseits festgehalten, andererseits werden Sie temporär in der »Vertrauenszeit« ausgeschlossen. Offenbar soll diese Regelung den Zuspruch aller Koalitionspartnerinnen finden.

In vielen einzelnen Punkten kann kritisch nachgefragt werden. Im Vergleich zum Rechtsvereinfachungsgesetz, das 2016 vom BMAS unter Leitung von Andrea Nahles erarbeitet worden ist, gibt es nun zumindest deutliche Verbesserungen. Das Rechtsvereinfachungsgesetz ist in allen Punkten gescheitert, was allerdings einer Karriere bei der Bundesagentur für Arbeit nicht im Wege steht.

Ob nun das »Bürgergeld« den Begriff »Hartz IV« verdrängt, muss sich erst zeigen. Zumindest eines kann dem Entwurf zugebilligt werden: Während die letzten größeren SGB II-

Reformen 2011 und 2016 die Situation der Leistungsberechtigten verschlechtert haben, gibt es nun insgesamt betrachtet mehr Verbesserungen.

Jetzt kommt es auf die Ausgestaltung der Höhe der Regelbedarfe an.